



Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen DW Fax Wien,
VPV 18.12.2019

**Betrifft: Aussetzen der Bewilligungspflicht für Überweisungen zur
Magnetresonanz-Tomografie (MRT) bzw. zur Computer-Tomografie (CT)**

Sehr geehrte Frau Doktor!
Sehr geehrter Herr Doktor!

Immer wieder wurde die Sinnhaftigkeit der chefärztlichen Bewilligung von MRT- und CT-Untersuchungen in Frage gestellt. Und zwar primär mit dem Argument, dass der Zuweiser den Patienten am besten kennt und daher nur er beurteilen kann, ob die veranlasste CT- oder MRT-Untersuchung medizinisch notwendig ist oder nicht.

Wir haben im Zuge der Zusammenführung der Gebietskrankenkassen zur ÖGK diese Thematik eingehend diskutiert und können Ihnen mitteilen, dass wir in Absprache mit dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der WKÖ die chefärztliche Bewilligung für alle GKK- bzw. ÖGK-Versicherten mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 bei Zuweisungen zu Vertragsinstituten aussetzen. Dies allerdings vor dem Hintergrund, dass bei der Zuweisung zu CT- oder MRT-Untersuchungen in Einhaltung der gesamtvertraglichen Ökonomiebestimmungen und der Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze (RÖK) von allen Zuweisern insbesondere folgende Grundsätze eingehalten werden:

an alle Vertragsärzte und fachgleichen Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin, allgemeinen Vertragsfachärzte und fachgleichen Vertragsfacharztgruppenpraxen, Vertragsfachärzte und fachgleichen Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie, alle Zahnärzte (inkl. KFO), Vertragszahninstitute und Vertragsinstitute für CT und MRT

Eine Zuweisung wird insbesondere nur dann erfolgen, wenn

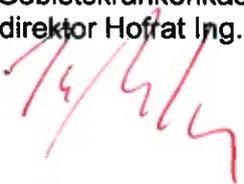
1. die Untersuchung zur Diagnostik notwendig ist, um die richtige therapeutische Konsequenz daraus ziehen zu können und nicht durch andere (günstigere) Methoden ersetzt werden kann (z.B.: Nativröntgen bei orthopädischer Fragestellung, Ultraschall, etc.) und
2. eine gezielte Fragestellung bzw. „Verdacht auf...“ vorliegt/abzuklären ist.

Alle CT- und MRT- Untersuchungen dürfen im Übrigen nur veranlasst werden, wenn bestehende Empfehlungen der Orientierungshilfe Radiologie (österreichische Version der europäischen Überweisungskriterien) beachtet werden.

Wir vertrauen darauf, dass Sie als Zuweiser darauf achten, dass der Wegfall der Bewilligung zu keinen ungerechtfertigten Frequenzsteigerungen und Kostenerhöhungen führt. Wir werden die Aussetzung der Bewilligungspflicht genau evaluieren und die Fortsetzung der Aussetzung bzw. die Wiedereinführung der Bewilligungspflicht vom Ergebnis abhängig machen.

Herzlichen Dank vorweg für Ihre Mithilfe beim ökonomischen Einsatz von CT- und MRT- Untersuchungen, der auch dazu führt, dass die wertvollen Untersuchungsressourcen für die medizinisch notwendigen Fälle binnen der vereinbarten Wartezeiten zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Wiener Gebietskrankenkasse
Generaldirektor Hofrat Ing. Mag. Erich Sulzbacher



an alle Vertragsärzte und fachgleichen Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin, allgemeinen Vertragsfachärzte und fachgleichen Vertragsfacharztgruppenpraxen, Vertragsfachärzte und fachgleichen Vertragsfacharztgruppenpraxen für Radiologie, alle Zahnärzte (inkl. KFO), Vertragszahninstitute und Vertragsinstitute für CT und MRT

